

# Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XIV

Rathenow, den 18.12.2015

Nr. 07

## Inhaltsverzeichnis

<p>Bekanntmachung der <b>Beschlüsse der Sonderstadtverordnetenversammlung vom 12.11.2015</b> Seite 48</p>	<p>Bekanntmachung der <b>Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen</b> Seite 64</p>
<p>Bekanntmachung der <b>Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2015</b> Seite 48</p>	<p>Bekanntmachung der <b>Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Bebauungsplan „Sondergebiet der Erholung - Inselweg“</b> Seite 70</p>
<p>Bekanntmachung der <b>Beschlüsse der Sonderstadtverordnetenversammlung vom 17.12.2015</b> Seite 50</p>	<p>Bekanntmachung der <b>Widmung der Verkehrsfläche der „Weinberg-Brücke“ in der Stadt Rathenow</b> Seite 71</p>
<p>Bekanntmachung der <b>Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2016 in der Stadt Rathenow</b> Seite 51</p>	<p>Bekanntmachung der <b>Widmung der Verkehrsfläche der Zuwegung zur „Weinberg-Brücke“ in der Stadt Rathenow</b> Seite 72</p>
<p>Bekanntmachung der <b>Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Rathenow</b> Seite 52</p>	<p>Bekanntmachung der <b>Teileinziehung einer Teilfläche der Gemeindestraße "Steckelsdorfer Straße" in der Gemarkung Göttlin</b> Seite 74</p>
<p>Bekanntmachung der <b>Anlagen 1-3 zur Gebührensatzung über die Höhe der Elternbeiträge und des Essengeldes für die Nutzung von Kindertagesstätten der Stadt Rathenow</b> Seite 53</p>	<p>Bekanntmachung der <b>Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Bebauungsplan „Sondergebiet der Erholung - Mühlendamm“</b> Seite 76</p>
<p>Bekanntmachung der <b>Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow</b> Seite 56</p>	<p>Bekanntmachung der <b>öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaikanlage Rathenow Nord“</b> Seite 77</p>
<p>Bekanntmachung des <b>Inkrafttretens der ersten Änderung der Satzung über die Herstellung oder Ablöse notwendiger Stellplätze in der Stadt Rathenow</b> Seite 59</p>	
<p>Bekanntmachung der <b>Satzung über die Herstellung oder Ablöse notwendiger Stellplätze in der Stadt Rathenow - Stellplatzablösesatzung</b> Seite 59</p>	

## **STADT RATHENOW** **-DER BÜRGERMEISTER-**

### **Beschlüsse der Sonderstadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 12.11.2015:**

#### **öffentlicher Teil:**

#### **DS 099/15 Auftragsvergabe der Gebäudeplanung für den Neubau einer Kita**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag der Gebäudeplanung für den Neubau einer Kita an das Projektbüro Dörner + Partner GmbH, Bahnhofstraße 7 in 16277 Eberswalde mit einem Auftragswert in Höhe von 168.075,67 Euro brutto, zu vergeben.

### **Beschlüsse der Sonderstadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 09.12.2015:**

#### **öffentlicher Teil:**

#### **116/15 Ermächtigung des Bürgermeisters zur Zuschlagserteilung für die Stromlieferverträge für die Stadt Rathenow vom 01.01.17 bis 31.12.18**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Bürgermeister ermächtigt wird, dem Bieter mit dem preisgünstigsten Angebot je Los den Zuschlag zur Lieferung von Strom für die Liegenschaften der Stadt Rathenow zu erteilen.

#### **DS 106/15 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Unterbringung von Obdachlosen**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Unterbringung von Obdachlosen der Städte Rathenow und Premnitz zum 01.01.2016

#### **DS 112/15 Änderung des Entwurfs zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung von Aufgaben nach dem Kita-Gesetz**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem geänderten Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Havelland und der Stadt Rathenow zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) vom 10.06.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2014 zuzustimmen.

#### **DS 117/15 Kündigung von Mitgliedschaften**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, nachfolgend genannte Mitgliedschaften zu kündigen:

- Förderverein Laga 2006
- Lenné Akademie
- Energie Cities
- Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur (DGGL)
- Netzwerk für Konversion in Brandenburg (FOKUS)

#### **DS 109/15 Mitgliedschaft im Verein OABB optic alliance brandenburg berlin e. V.**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Mitgliedschaft der Stadt Rathenow im Verein OABB optic alliance brandenburg berlin e.V. zum 01.01.2016.

#### **DS 110/15 Abschlussbericht Wirtschaftsregion Westbrandenburg**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow nimmt den Abschlussbericht zum Projekt Wirtschaftsregion Westbrandenburg zur Kenntnis.

#### **DS 105/15 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2016 in der Stadt Rathenow**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2016 in der Stadt Rathenow.

#### **DS 107/15 Aufhebung der Gebührenordnung für die Angebote der Musikschule der Stadt Rathenow**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Aufhebung der Gebührenordnung für die Angebote der Musikschule der Stadt Rathenow rückwirkend zum 01.08.2015.

#### **DS 108/15 Aufhebung der Satzung für die Musikschule der Stadt Rathenow**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Aufhebung der Satzung für die Musikschule der Stadt Rathenow rückwirkend zum 01.08.2015.

#### **DS 111/15 Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Rathenow – Hebesatzsatzung**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Rathenow  
- Hebesatzsatzung -

**DS 100/15 Änderung der Anlagen 1 bis 3 der Gebührensatzung über die Höhe der Elternbeiträge und des Essengeldes und die Nutzung der Kindertagesstätten der Stadt Rathenow**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Anlagen 1 - 3 zur Gebührensatzung über die Höhe der Elternbeiträge und des Essengeldes für die Nutzung von Kindertagesstätten der Stadt Rathenow

**DS 101/15 Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 001 „Grünauer Fenn“, hier: Errichtung eines Einfamilienhauses**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem geänderten Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Havelland und der Stadt Rathenow zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) vom 10.06.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2014, zuzustimmen.

**DS 102/15 Bebauungsplan "Sondergebiet der Erholung - Inselweg" Plan Nr.055, hier: Aufstellungsbeschluss**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan "Sondergebiet der Erholung - Inselweg" Pl.Nr. 055 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

**DS 103/15 Bebauungsplan "Sondergebiet der Erholung - Mühlendamm" Plan Nr.056, hier: Aufstellungsbeschluss**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan "Sondergebiet der Erholung - Mühlendamm" Pl.Nr. 056 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

**DS 104/15 Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Schollener Straße in Steckelsdorf", hier: Errichtung eines Einfamilienhauses**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Befreiung von der Festsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Schollener Straße" - Überschreitung der festgesetzten Baugrenze - gemäß § 31 BauGB zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage zu erteilen.

**DS 115/15 Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Rathenow-Nord“ Plan Nr. 047, hier: 2. Auslegungsbeschluss**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaikanlage - Rathenow Nord" Pl.Nr. 047 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der Begründung und der umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

**DS 113/15 Betrauung der Optikpark Rathenow GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse; Änderung des Unternehmensgegenstandes**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Betrauung der Optikpark Rathenow GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß Anlage 1 sowie die Änderung des Unternehmensgegenstandes gem. Anlage 2 und beauftragt den Bürgermeister als Gesellschaftervertreter, darauf hinzuwirken, dass die Vorgaben dieses Beschlusses umgesetzt werden.

**DS 120/15 Außerplanmäßige Auszahlung für die Investitionsmaßnahme "Erweiterung des Feuerwehrhauses Grütz"**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von insgesamt 100.000,00 Euro für die Investitionsmaßnahme "Erweiterung des Feuerwehrhauses Grütz". Die Deckung der Auszahlung erfolgt aus der Investitionsmaßnahme Nr. 541000014001 "Große Archen Brücke" in Höhe von 100.000,00 Euro.

**DS 121/15 Außerplanmäßige Mehrauszahlung für Projektkosten "Brauerei"**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für das Haushaltsjahr 2015 eine außerplanmäßige Mehrauszahlung i.H.v. 268.000,00 € für die Investitionsmaßnahme Nr. 111010014001 "Rathausstandort Brauerei", Finanzauszahlungskonto 1110100.7851000. Die Deckung erfolgt aus zusätzlich bewilligten Zuweisungen von Bund und Land im Rahmen des Stadtumbaus, Finanzeinzahlungskonten 5110020.6810000 und 5110020.6811000 i.H.v. 150.000,00 € sowie aus Erstattungen der KWR für den im Rahmen des Projektes durch die KWR zu zahlenden Anteil i.H.v. 118.000,00 €, Finanzeinzahlungskonto 1110100.6815000.

**nichtöffentlicher Teil:**

**DS 096/15 Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung, KZ 02001688**

**Beschlüsse der Sonderstadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 17.12.2015:**

**öffentlicher Teil:**

**DS 118/15 Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte geänderte Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow.

**DS 119/15 Überplanmäßige Mehrauszahlung für das Bauvorhaben "Umbau Jahnstraße 34 zum Hortgebäude" Produktkonto: 3650099 5211010**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt eine überplanmäßige Mehrauszahlung in Höhe von insgesamt 140.000,00 Euro für die Baumaßnahme "Umbau Jahnstraße 34 zum Hortgebäude" Produktkonto: 3650099 5211010. Die Deckung der Mehrauszahlung erfolgt aus dem Produktkonto 5110020 5431000 "Planungskosten Aufwertung" in Höhe von 40.000,00 Euro sowie aus dem Produktkonto 5110020 5315001 "Zuschüsse an verbundene Unternehmen" in Höhe von 100.000 Euro.

**DS 123/15 1. Änderungsantrag zur Haushaltssatzung 2016**

Beschluss: Der Bürgermeister wird angewiesen, die Fördermittel für den geplanten Umbau der Brauerei zum Verwaltungsstandort umgehend jedoch spätestens bis zum 31.12.2015 beim MIL zu beantragen. Inhalt dieses Fördermittelantrages sollten alle notwendigen, wie vom MIL geforderten, Unterlagen sein. Trotz der noch immer zu ergänzenden Unterlagen ist das Land weiterhin an der Umsetzung der Maßnahme interessiert laut Schreiben aus dem MIL.

**DS 123/15 2. Änderungsantrag zur Haushaltssatzung 2016**

Beschluss: Der Bürgermeister wird beauftragt, die Kosten für den Umbau der Brauerei in Höhe von 11,853 Mio. € in die Haushaltssatzung einzuarbeiten. Dabei sind die ausgewiesenen Eigenmittel der Stadt für die Kreditierung in Höhe von 4,251 Mio. € ein gewichtiger Anteil der o.g. Summe. Damit liegen diese ermittelten Kosten nur 700 T€ über den ermittelten Kosten der Studie. Die gesamten Mittel sind mit einem Sperrvermerk zu versehen, aus dem hervorgeht, dass diese Kosten erst dann angefasst werden, wenn die entsprechenden Fördermittel zur Verfügung stehen.

**nichtöffentlicher Teil:**

DS 124/15 Grundstücksverkauf Rathenow, Flur 19, Flurstück 61/4

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2016 in der Stadt Rathenow**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006, zuletzt geändert am 20.12.2010, wird vom Bürgermeister der Stadt Rathenow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 09.12.2015 für das Gebiet der Stadt Rathenow folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1 Verkaufsoffene Sonntage**

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 BbgLÖG in der Stadt Rathenow und den Ortsteilen Göttlin, Steckelsdorf, Grütz, Semlin und Böhne aus Anlass von besonderen Ereignissen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr öffnen:

10.04.2016	anlässlich der Rathenower Frühlingsgalerie
26.06.2016	anlässlich der Rathenower Schwedentage
11.09.2016	anlässlich des Rathenower Stadtfestes
16.10.2016	anlässlich des Rathenower Weinfestes
04.12.2016	anlässlich des Rathenower Adventsmarktes
11.12.2016	anlässlich der Rathenower Waldweihnacht

### **§ 2 Arbeitnehmerschutz**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind die Bestimmungen des § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

### **§ 3 Immissionsschutz**

Während der Durchführung des verkaufsoffenen Sonntages und der Veranstaltung, welche den besonderen Anlass nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG bildet, sind die Lärmschutzgebote aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) und den ergänzenden Vorschriften, speziell des § 3 Abs. 5 BImSchG i.V.m. der TA-Lärm, zu beachten.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Rathenow, den 15.12.2015

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

## **Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Rathenow - Hebesatzsatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14), des § 25 Abs. 1 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 Abs. 1 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 12 des Gesetzes vom 01.04.2015 (BGBl. I S. 434) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung vom 09.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Festsetzung der Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden auf den 01.01.2016 wie folgt festgesetzt:

#### **1. Grundsteuer**

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>300 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>450 v. H.</b> |

#### **2. Gewerbesteuer**

**350 v. H.**

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Rathenow, den 10.12.2015

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

**Anlagen 1-3 zur Gebührensatzung über die Höhe der Elternbeiträge und des Essengeldes für die Nutzung von Kindertagesstätten der Stadt Rathenow, beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 09.12.2015 Drucksachen Nr.: 100/15**

**Anlage 1 Elternbeiträge Krippenkinder**

Stufe	Jahreseltern-nettoeinkommen	1-Kind-Familie				2-Kind-Familie				3-Kind-Familie				4-Kind-und-mehr-Familie			
		6 Std	bis 8 Std	bis 10 Std	über 10 Std.	6 Std	bis 8 Std	bis 10 Std	über 10 Std.	6 Std	bis 8 Std	bis 10 Std	über 10 Std.	6 Std	bis 8 Std	bis 10 Std	über 10 Std.
1	bis 10.000 €	24	27	30	33	19	22	24	26	14	16	18	20	12	14	15	17
2	bis 11.000 €	29	32	38	42	23	26	30	34	17	19	23	25	15	16	19	21
3	bis 12.000 €	35	38	46	51	28	30	37	41	21	23	28	31	18	19	23	26
4	bis 13.000 €	41	47	55	62	33	38	44	50	25	28	33	37	21	24	28	31
5	bis 14.000 €	47	56	65	73	38	45	52	58	28	34	39	44	24	28	33	37
6	bis 15.000 €	56	65	75	84	45	52	60	67	34	39	45	50	28	33	38	42
7	bis 16.800 €	65	74	85	95	52	59	68	76	39	44	51	57	33	37	43	48
8	bis 18.600 €	74	86	95	106	59	69	76	85	44	52	57	64	37	43	48	53
9	bis 20.400 €	86	98	108	120	69	78	86	96	52	59	65	72	43	49	54	60
10	bis 22.200 €	98	110	121	134	78	88	97	107	59	66	73	80	49	55	61	67
11	bis 24.000 €	110	122	134	148	88	98	107	118	66	73	80	89	55	61	67	74
12	bis 25.800 €	122	134	147	162	98	107	118	130	73	80	88	97	61	67	74	81
13	bis 27.600 €	137	149	163	179	110	119	130	143	82	89	98	107	69	75	82	90
14	bis 29.400 €	152	164	179	196	122	131	143	157	91	98	107	118	76	82	90	98
15	bis 31.200 €	167	179	195	213	134	143	156	170	100	107	117	128	84	90	98	107
16	bis 33.000 €	182	194	211	230	146	155	169	184	109	116	127	138	91	97	106	115
17	bis 34.800 €	200	212	230	247	160	170	184	198	120	127	138	148	100	106	115	124
18	bis 37.800 €	218	230	249	264	174	184	199	211	131	138	149	158	109	115	125	132
19	bis 40.800 €	236	248	268	282	189	198	214	226	142	149	161	169	118	124	134	141
20	bis 43.800 €	254	266	287	300	203	213	230	240	152	160	172	180	127	133	144	150
21	bis 46.800 €	272	284	306	318	218	227	245	254	163	170	184	191	136	142	153	159
22	bis 49.800 €	290	302	325	336	232	242	260	269	174	181	195	202	145	151	163	168
23	bis 52.800 €	310	323	345	355	248	258	276	284	186	194	207	213	155	162	173	178
24	bis 55.800 €	330	344	365	374	264	275	292	299	198	206	219	224	165	172	183	187
25	bis 58.800 €	351	365	385	393	281	292	308	314	211	219	231	236	176	183	193	197
26	bis 61.800 €	372	386	405	415	298	309	324	332	223	232	243	249	186	193	203	208
27	bis 64.800 €	393	407	425	437	314	326	340	350	236	244	255	262	197	204	213	219
28	bis 67.800 €	414	428	445	459	331	342	356	367	248	257	267	275	207	214	223	230
29	über 67.800 €	435	450	465	480	348	360	372	384	261	270	279	288	218	225	233	240

## Anlage 2 Elternbeiträge Kindergartenkinder

Stufe	Jahreseltern- nettoeinkommen	1-Kind-Familie				2-Kind-Familie				3-Kind-Familie				4-Kind-und-mehr-Familie			
		6 Std	bis 8 Std	bis 10 Std	über 10 Std.	6 Std	bis 8 Std	bis 10 Std	über 10 Std.	6 Std	bis 8 Std	bis 10 Std	über 10 Std.	6 Std	bis 8 Std	bis 10 Std	über 10 Std.
1	bis 10.000 €	18	21	24	27	14	17	19	22	11	13	14	16	9	11	12	14
2	bis 11.000 €	24	27	31	34	19	22	25	27	14	16	19	20	12	14	16	17
3	bis 12.000 €	30	33	39	42	24	26	31	34	18	20	23	25	15	17	20	21
4	bis 13.000 €	36	39	47	50	29	31	38	40	22	23	28	30	18	20	24	25
5	bis 14.000 €	44	48	55	60	35	38	44	48	26	29	33	36	22	24	28	30
6	bis 15.000 €	52	57	63	70	42	46	50	56	31	34	38	42	26	29	32	35
7	bis 16.800 €	60	66	71	80	48	53	57	64	36	40	43	48	30	33	36	40
8	bis 18.600 €	67	75	78	89	54	60	62	71	40	45	47	53	34	38	39	45
9	bis 20.400 €	75	83	90	99	60	66	72	79	45	50	54	59	38	42	45	50
10	bis 22.200 €	87	95	102	109	70	76	82	87	52	57	61	65	44	48	51	55
11	bis 24.000 €	99	107	114	121	79	86	91	97	59	64	68	73	50	54	57	61
12	bis 25.800 €	111	119	126	132	89	95	101	106	67	71	76	79	56	60	63	66
13	bis 27.600 €	122	130	137	144	98	104	110	115	73	78	82	86	61	65	69	72
14	bis 29.400 €	134	142	149	156	107	114	119	125	80	85	89	94	67	71	75	78
15	bis 31.200 €	146	154	161	168	117	123	129	134	88	92	97	101	73	77	81	84
16	bis 33.000 €	158	166	173	180	126	133	138	144	95	100	104	108	79	83	87	90
17	bis 34.800 €	172	180	187	194	138	144	150	155	103	108	112	116	86	90	94	97
18	bis 37.800 €	186	194	201	208	149	155	161	166	112	116	121	125	93	97	101	104
19	bis 40.800 €	200	207	214	221	160	166	171	177	120	124	128	133	100	104	107	111
20	bis 43.800 €	214	221	228	235	171	177	182	188	128	133	137	141	107	111	114	118
21	bis 46.800 €	228	235	242	249	182	188	194	199	137	141	145	149	114	118	121	125
22	bis 49.800 €	242	249	256	263	194	199	205	210	145	149	154	158	121	125	128	132
23	bis 52.800 €	256	263	270	277	205	210	216	222	154	158	162	166	128	132	135	139
24	bis 55.800 €	270	277	284	291	216	222	227	233	162	166	170	175	135	139	142	146
25	bis 58.800 €	284	291	298	305	227	233	238	244	170	175	179	183	142	146	149	153
26	bis 61.800 €	298	305	312	319	238	244	250	255	179	183	187	191	149	153	156	160
27	bis 64.800 €	314	321	328	335	251	257	262	268	188	193	197	201	157	161	164	168
28	bis 67.800 €	330	337	344	351	264	270	275	281	198	202	206	211	165	169	172	176
29	über 67.800 €	346	353	360	367	277	282	288	294	208	212	216	220	173	177	180	184

### Anlage 3 Elternbeiträge Hortkinder

Stufe	Jahreseltern- nettoeinkommen	1-Kind-Familie			2-Kind-Familie			3-Kind-Familie			4-Kind-und-mehr-Familie		
		4 Std	bis 6 Std	über 6 Std	4 Std	bis 6 Std	über 6 Std	4 Std	bis 6 Std	über 6 Std	4 Std	bis 6 Std	über 6 Std
1	bis 10.000 €	12	14	16	10	11	13	7	8	10	6	7	8
2	bis 11.000 €	13	16	19	11	13	15	8	10	11	7	8	10
3	bis 12.000 €	15	18	22	12	14	18	9	11	13	8	9	11
4	bis 13.000 €	17	20	25	14	16	20	10	12	15	9	10	13
5	bis 14.000 €	19	22	28	15	18	22	11	13	17	10	11	14
6	bis 15.000 €	21	25	31	17	20	25	13	15	19	11	13	16
7	bis 16.800 €	24	28	34	19	22	27	14	17	20	12	14	17
8	bis 18.600 €	27	31	37	22	25	30	16	19	22	14	16	19
9	bis 20.400 €	30	34	41	24	27	33	18	20	25	15	17	21
10	bis 22.200 €	33	37	45	26	30	36	20	22	27	17	19	23
11	bis 24.000 €	36	41	49	29	33	39	22	25	29	18	21	25
12	bis 25.800 €	40	45	53	32	36	42	24	27	32	20	23	27
13	bis 27.600 €	44	49	57	35	39	46	26	29	34	22	25	29
14	bis 29.400 €	48	53	61	38	42	49	29	32	37	24	27	31
15	bis 31.200 €	52	58	66	42	46	53	31	35	40	26	29	33
16	bis 33.000 €	57	63	71	46	50	57	34	38	43	29	32	36
17	bis 34.800 €	62	68	76	50	54	61	37	41	46	31	34	38
18	bis 37.800 €	67	73	81	54	58	65	40	44	49	34	37	41
19	bis 40.800 €	72	79	87	58	63	70	43	47	52	36	40	44
20	bis 43.800 €	78	85	93	62	68	74	47	51	56	39	43	47
21	bis 46.800 €	84	91	99	67	73	79	50	55	59	42	46	50
22	bis 49.800 €	90	97	105	72	78	84	54	58	63	45	49	53
23	bis 52.800 €	96	103	111	77	82	89	58	62	67	48	52	56
24	bis 55.800 €	102	109	117	82	87	94	61	65	70	51	55	59
25	bis 58.800 €	108	115	123	86	92	98	65	69	74	54	58	62
26	bis 61.800 €	114	121	129	91	97	103	68	73	77	57	61	65
27	bis 64.800 €	120	128	136	96	102	109	72	77	82	60	64	68
28	bis 67.800 €	127	135	143	102	108	114	76	81	86	64	68	72
29	über 67.800 €	134	142	150	107	114	120	80	85	90	67	71	75

## **Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow**

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), Sa BbgLR 6111-1a, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in der Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Benutzungsgebühren**

Die Stadt Rathenow erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow in der jeweils gültigen Fassung (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Rathenow), durchgeführte Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

### **§ 2 Reinigung der Straßen und Winterdienst**

- (1) Der Kehrzyklus der Straßenreinigung beginnt am 1. April und endet am 15. November des Kalenderjahres. Der Winterdienst erfolgt entsprechend der gegebenen Witterungssituation bzw. bei Bedarf.
- (2) Die kehrfähigen Straßen werden grundsätzlich alle zwei Wochen durch die Stadt Rathenow gereinigt.

### **§ 3 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Rathenow nach vorheriger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (5) Für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im Rahmen des Ackerbaus, der Feld- und Weidewirtschaft oder der Forstwirtschaft genutzt werden, sind die Grundstückseigentümer insoweit von der Gebührenpflicht ausgenommen, wie diese Nutzungsarten im

Grundbuch ausgewiesen werden.

- (6) Wenn sich im Einzelfall aus der Heranziehung der Gebührenpflichtigen unzumutbare Härten ergeben sollten, können Ausnahmen von der Gebührenpflicht in Form von Stundungen oder Erlassen zugelassen werden.

#### **§ 4**

##### **Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld wird durch Abgabenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird, wenn sie den Betrag von dreißig Euro übersteigt, zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Übersteigt die Gebühr den Betrag von dreißig Euro nicht, so wird sie zu je der Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Februar und am 15. August fällig. Übersteigt die Gebühr nicht den Betrag von fünfzehn Euro, so wird sie mit dem gesamten Jahresbetrag am 15. August fällig.
- (3) Der Jahresbetrag kann auch in einer Summe zum 1. Juli entrichtet werden. Dies ist bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres zu beantragen.
- (4) Geht der Abgabenbescheid erst nach den in Absatz 2 und 3 genannten Fälligkeitsterminen zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (5) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße über einen Zeitraum von weniger als einem zusammenhängenden Monat und bei Ausbleiben infolge von Winterwitterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Minderung der Gebühr. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat entfällt der Gebührenanspruch der Gemeinde für jeden vollen Monat der Unterbrechung.

#### **§ 5**

##### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Gebühr sind die Seiten des Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Straßenfrontlängen nach Berechnungsmetern).
- (2) Als Straßenfrontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und/ oder die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten).
  - a) Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen.
  - b) Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden.  
Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.
- (3) Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.

Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt.

- (4) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, werden nur zwei Drittel der gesamten Frontlängen berücksichtigt.
- (5) Bei der Feststellung der Frontlängen werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich auf volle Meter abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.“
- (6) Die jährliche Gebühr beträgt:
  - a) für Grundstücke in den Straßen der Anlage 1 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow
    - ▶ Straßenreinigung 3,19 €/ m Straßenfrontlänge
    - ▶ Winterdienst 0,77 €/ m Straßenfrontlänge
  - b) für Grundstücke in den Straßen der Anlage 2 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow
    - ▶ Winterdienst 0,77 €/ m Straßenfrontlänge.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die Gebührensatzung vom 05.05.2010 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rathenow, den 18.12.2015

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung der Satzung über die Herstellung oder Ablöse notwendiger Stellplätze der Stadt Rathenow**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am **15.04.2015** in öffentlicher Sitzung, die 1. Änderung der Satzung über die Herstellung oder Ablöse notwendiger Stellplätze der Stadt Rathenow einschließlich der Anlage 1 auf der Grundlage des § 81 BbgBO beschlossen.

Nach Abschluss der rechtsaufsichtlichen Prüfung wird für die am **15.04.2015** durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschlossene 1. Änderung der Satzung über die Herstellung oder Ablöse notwendiger Stellplätze **keine** Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Nachstehend wird die 1. Änderung der Satzung über die Herstellung oder Ablöse notwendiger Stellplätze sowie die Anlage 1 bekannt gemacht.

Die Satzung kann im Rathenower Rathaus, Bauamt, Zimmer 419 Berliner Straße 15 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Rathenow, 01.12.2015

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

## **Satzung der Stadt Rathenow über die Herstellung oder Ablösung notwendiger Stellplätze**

Aufgrund des § 81 Abs. 4 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226) Sa BbgLR 925-1, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 29.11.2010 (GVBl. I Nr. 39 S. 1) und § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) Sa BbgLR 202-3, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlichen Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 15.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Rathenow.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung baulicher Anlagen, wesentliche Erweiterungen baulicher Anlagen, Nutzungsänderungen im bauordnerischen Sinne, sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

## **§ 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze**

(1) Bei der Errichtung baulicher Anlagen, wesentliche Erweiterungen baulicher Anlagen, Nutzungsänderungen im bauordnerischen Sinne sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.

(2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

(3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.

(4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.

## **§ 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen**

(1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277 in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.

(2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

## **§ 4 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung baulicher Anlagen**

(1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.

(2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.

(3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3. Dies gilt entsprechend, wenn es sich um eine früher militärisch genutzte bauliche Anlage handelt, die mit Aufgabe der militärischen Nutzung erstmals unter die gemeindliche Planungshoheit und den Anwendungsbereich der Brandenburgischen Bauordnung gefallen ist.

## **§ 5 Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs**

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen.

(2) Eine Minderung von maximal 20 Prozent kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist.

## **§ 6 Stellplatzablöse**

Der Bauherr kann die Verpflichtung zur tatsächlichen Herstellung der geforderten Stellplätze durch die Zahlung eines Betrages ablösen, wenn die Stadt Rathenow dies mit ihm durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart.

## **§ 7 Ermittlung der Ablösebeträge**

(1) Die Höhe des Ablösebetrages wird auf der Basis des § 43 Abs. 4 BbgBO ermittelt. Die Ablösebeträge werden unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungs- und Grunderwerbskosten je notwendigem Stellplatz für eine anzurechnende Fläche von 25 m<sup>2</sup> festgesetzt.

(2) Die anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten betragen 120,64 Euro/m<sup>2</sup> Stellplatz (einschließlich Fahrgasse) x 25 m<sup>2</sup> = 3.016,00 Euro/Stellplatz

(3) Die anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten werden entsprechend der Lage des Grundstücks, auf dem die Verpflichtung zur Errichtung von notwendigen Stellplätzen entsteht, auf der Grundlage des Bodenrichtwertes festgesetzt. Der jeweilige Bodenrichtwert ist der zuletzt veröffentlichten Bodenrichtwertkarte, herausgegeben durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Havelland, zu entnehmen. Sie betragen: Kosten = Bodenrichtwert x 25 m<sup>2</sup>.

(4) Der Baukostenanteil nach Abs. 2 und der Grunderwerbsanteil nach Abs. 3 bilden in der Summe den Ablösebetrag je Stellplatz.

## **§ 8 Fälligkeit der Ablösebeträge**

Bei Abschluss eines Stellplatzablösevertrages wird der Ablösebetrag zu Beginn der Baumaßnahme fällig.

## **§ 9 Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung**

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstitutes, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Gemeinde nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

Auf die Vollstreckungsunterwerfungserklärung kann die Gemeinde verzichten, wenn der Ablösebetrag durch den Bauherrn schon gezahlt wurde.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 12.12.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rathenow über die Herstellung oder Ablöse notwendiger Stellplätze vom 12.12.2006 und 12.12.2013 außer Kraft.

Rathenow, den 01.12.2015

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

## Anlage 1 Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

<b>Nr.</b>	<b>Nutzungsarten</b>	<b>Anzahl der Stellplätze PKW</b>
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche 2 je über 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche
1.2	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
1.7	Übergangwohnheime	1 je 10 Betten
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einkaufsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs.3 BauNVO	1 je 20 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten, Gaststätten) und Kirchen</b>	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	1 je 4 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>	
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Hallenbäder	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.5	Tennisplätze	2 je Spielfeld
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.8	Minigolfplätze	4 je Minigolfanlage
5.9	Kegel-/Bowlingbahnen	2 je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 je Bootslichegeplatz oder Boot
5.11	Golfplatz	5 je Loch

<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>	
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o.ä.	1 je 10 m <sup>2</sup> Gastraumfläche
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
<b>7</b>	<b>Krankenhäuser</b>	
7.1	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Betten
7.2	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten
<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>	
8.1	Grund-, Haupt- und Sonderschulen	1 je Klasse
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen	2 je Klasse
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 je Klasse
8.4	Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche
10.3	Unter Nr.2.1 bis 9.6 nicht genannte Nutzungen	1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche

## **Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a - 135 c Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) FNA 213-1, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) Sa BbgLR 202-3, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 04.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen**

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
  2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB.
- (4)

### **§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### **§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

### **§ 5 Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Stadt Rathenow kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

### **§ 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

### **§ 7 Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung und deren Anlage treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen und deren Anlage nach §§ 135a - 135c Baugesetzbuch (BauGB) vom 11.12.2000 außer Kraft.

Rathenow, den 05.12.2013

gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

**Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c Baugesetzbuch (BauGB) - Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

**1. Anpflanzung/Aussaats von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern**

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch; für Pflanzungen von Straucharten in der freien Landschaft und bei Waldmänteln ist bevorzugt autochthones Pflanzmaterial zu verwenden. Bei Pflanzungen von Baumarten an Waldmänteln sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes zu beachten.
- je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung geeigneter Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 (für Magerwiesen Schaffung nährstoffarmer Standortverhältnisse)
- Einsaat von Wiesengräser- und -Kräutermischung, bevorzugt aus autochthonem Saatgut oder durch Aufbringen von Mähgut aus artenreichen, naturnahen Wiesen oder Krautsäumen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

**2. Herstellen und Renaturieren von Wasserflächen**

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes mit natürlichen Materialien
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen dieses Lebensraumtyps insbesondere der Verlandungszone
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen

- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen dieses Lebensraumtyps insbesondere der Uferzone
- ggf. Entschlammung auf Teilflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### 2.3 Anlage von Retentionsräumen zum Auen-/Hochwasserschutz

- Modellierung und ökologisch wirksame Gestaltung des Retentionsraums
- Pflanzung standortheimischer Gehölze
- Entfernen einzelner Gehölze
- Nutzungsextensivierung (z. B. durch Anlage von extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland)
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

## 3. Entsiegelung und Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserspende

### 3.1 Entsiegelung befestigter Flächen und Steigerung der Versickerungsleistung

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserundurchlässiger, verdichteter Deckschichten
- ggf. Aufbringen von Oberboden
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### 3.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildung und Wiedervernässung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwassersammlung und -versickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

## 4. Maßnahmen zur Extensivierung

### 4.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe und Entwicklung durch natürliche Sukzession
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### 4.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- ggf. Aufbringen von Mähgut aus artenreichen, naturnahen Säumen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### 4.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens zur Herstellung nährstoffarmer Standortverhältnisse
- Einsaat von Wiesengräser- und Kräutermischung, bevorzugt aus autochthonem Saatgut oder durch Aufbringen von Mähgut aus artenreichen, naturnahen Wiesen und Krautsäumen
- ggf. Lenkung der Entwicklung durch Mahd auf Teilflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 10 Jahre

### 4.4 Entwickeln von naturnahen Wiesen und Krautsäumen durch Düngeverzicht und zweimalige Mahd mit Mähgutentfernung

- Mahd mit Mähwerken nach festgelegten Schnittzeitpunkten (in der Regel dem 15.6. und nach dem 1.8. eines jeden Jahres)
- Abräumen und Abtransport des Mähgutes
- Verwertung des Mähgutes oder sachgerechte, externe Grüngutkompostierung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 15 Jahre

- 4.5 Entwickeln von naturnahen Wiesen und Krautsäumen durch Entbuschung und regelmäßige Mahd mit Mähgutentfernung
- Beseitigen von Gehölzanflug, Stockausschlägen sowie von Altgrasbeständen
  - Bergen und Abführen des Schnittgutes mit Verwertung oder sachgerechter, externer Grüngutkompostierung
  - in den folgenden Jahren Mahd mit Mähwerken nach festgelegten Schnittzeitpunkten (in der Regel dem 15.6. und nach dem 1.8. eines jeden Jahres)
  - Abräumen des Mähgutes
  - Verwertung des Mähgutes oder sachgerechte, externe Grüngutkompostierung
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 15 Jahre
- 4.6 Anlage von naturnahen Feuchtwiesen durch Wiedervernässung
- Abdichten von Drainageausläufen und Gräben oder Herstellen eines Einstaus von Gräben durch Einbau von einfachen Stauwehren
  - Mahd mit Mähwerken nach festgelegten Schnittzeitpunkten (in der Regel dem 15.6. und nach dem 1.8. eines jeden Jahres)
  - Abräumen des Mähgutes
  - Verwertung des Mähgutes oder sachgerechte, externe Grüngutkompostierung
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 15 Jahre
- 4.7 Aufwertung von degradierten Mooren durch Wiedervernässung
- Wiederherstellen eines naturnahen Wasserregimes
  - Ggf. Abdichten von Drainageausläufen und Gräben oder Herstellen eines Einstaus von Gräben durch Einbau von einfachen Stauwehren
  - regelmäßige Kontrolle des Wasserstandes
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 20 Jahre
- 4.8 Entwickeln/Herstellen von Magerrasen durch Abschieben von Oberboden
- Aufbringen von Schnittgut aus Magerrasen im Umfeld oder Heublumensaat
  - In den ersten vier Jahren keine Pflegemaßnahme
  - Mahd mit Mähwerken nach festgelegten Schnittzeitpunkten (in der Regel dem 15.6. und nach dem 1.8. eines jeden Jahres) oder Beweidung nach naturschutzfachlicher Vorgabe
  - Abräumen des Mähgutes
  - Verwertung des Mähgutes oder sachgerechte, externe Grüngutkompostierung
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 20 Jahre

## **5. Aufwertung von Waldflächen**

### 5.1 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
- Aufforstung mit standortgerechten Arten: 3000 – 4000 Stück je ha (je nach Baumart), Pflanzen 3-5jährig, Höhe 80-120 cm. Dabei sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes zu beachten
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Ggf. Nachpflanzungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### 5.2 Maßnahmen zur Aufwertung von Verjüngungsbeständen oder Umbau- bzw. Unterbaubeständen

- Erhöhung des Laubholzanteils bzw. des Laubmischholzanteils einschließlich der Tanne
- Gruppen- bis horstweise Einbringung. Dabei sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes zu beachten
- Ggf. Erstellung von Schutzeinrichtungen

- Ggf. Abtransport des anfallenden Schnittguts bzw. Holzes
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 10 Jahre

### 5.3 Maßnahmen zur Aufwertung von Pflegebeständen

- Erhöhung des Laubholzanteils bzw. des Laubmischholzanteils einschließlich der Tanne durch Waldpflege
- Durchforstung oder Pflegemaßnahmen zur Förderung einzelner Arten
- Ggf. Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Ggf. Abtransport des anfallenden Schnittguts bzw. Holzes
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege in Abhängigkeit von der Maßnahme zwischen 5 und 15 Jahren, z. B. bei mehreren Durchforstungs- oder Pflegegängen

### 5.4 Maßnahmen zur Entwicklung oder Aufwertung von besonderen Standorten im Wald

#### 5.4.1 Wiedervernässung von Moor- und Sumpfwäldern – siehe Ziffer 4.7

#### 5.4.2 Renaturierung von Fließgewässerabschnitten – siehe Ziffer 2.2

#### 5.4.3 Erstmaßnahmen zur Offenhaltung naturschutzfachlich wertvoller, aber zuwachsender Waldblößen – siehe Ziffer 4.5

#### 5.4.4 Verzicht auf die Nutzung von Altbaumgruppen

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

#### 5.4.5 Aufwertung bestehender Mittel- oder Niederwälder

- Einschlag und ggf. Abtransport des Schnittgutes bzw. Holzes
- Ggf. Erstellung einer Zufahrtsmöglichkeit
- Ggf. Maßnahmen zur Verkehrssicherung
- Ggf. Maßnahmen zur Verkehrssicherung
- Ggf. Ergänzungspflanzungen
- Ggf. Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege in Abhängigkeit von der Maßnahme: 5 Jahre

#### 5.4.6 Verbesserungen von Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwäldern sowie Wäldern trockenwarmer Standorte, Schlucht-, Block- und Hangschuttwälder

- Ggf. Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Ggf. Ergänzungspflanzungen. Dabei sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes zu beachten
- Pflegemaßnahmen
- Einschlag und ggf. Entnahme von Einzelbäumen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege in Abhängigkeit von der Maßnahme zwischen 5 und 15 Jahren, z.B. bei mehreren Durchforstungs- oder Pflegegängen

#### 5.4.7 Schaffung von Waldrändern – siehe Ziffer 1.2

#### 5.4.8 Maßnahmen auf Waldflächen, um Voraussetzungen zur Ausweisung von Naturwaldreservaten oder Naturschutzgebieten zu schaffen

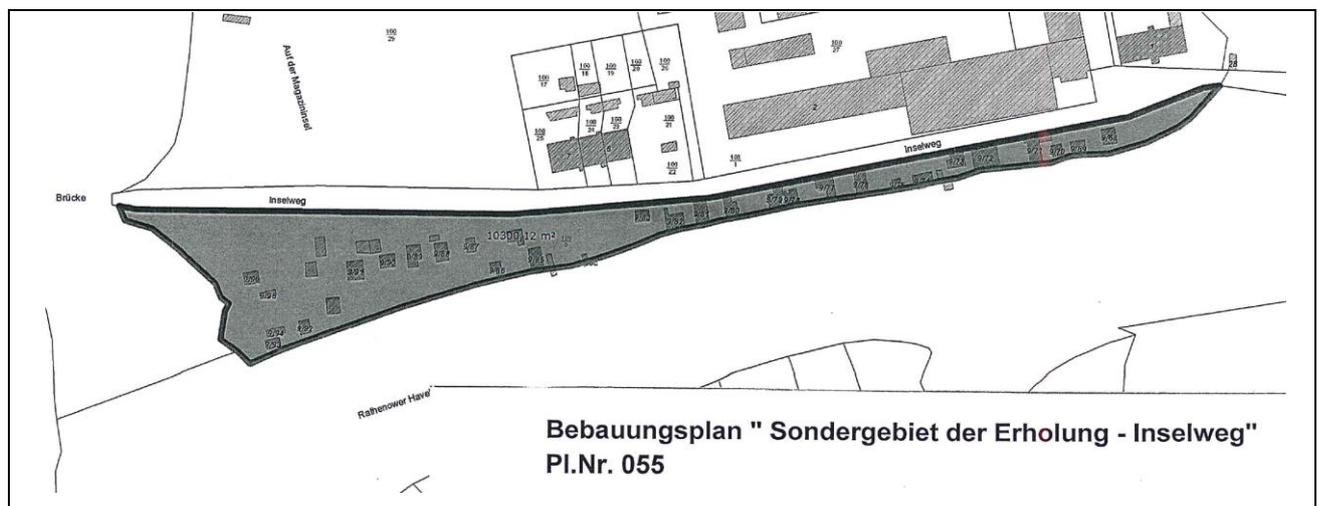
- Ggf. Maßnahmen zur Verkehrssicherung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

**Beteiligung der Öffentlichkeit**  
**Bebauungsplan „Sondergebiet der Erholung - Inselweg“**  
**Plannummer 055 der Stadt Rathenow**

Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung) nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet der Erholung - Inselweg“ Plannummer 055 am 09.12.2015 in öffentlicher Sitzung beschlossen. Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist die städtebaulich geordnete Entwicklung zur Ausweisung eines Sondergebietes der Erholung.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der Planskizze ersichtlich.



Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Rathenow und grenzt im Norden an den Inselweg, im Süden an die Havel. Die Bürger sind nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Daher wird den Bürgern am

**19.01.2016 um 16.30 Uhr im Rathaus,  
Sitzungszimmer 413, Berliner Straße 15 in Rathenow**

die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der vorgenannten Zeit können nach Erläuterung der Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung, Äußerungen hierzu abgegeben werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

Rathenow, den 14.12.2015

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

## Widmungsverfügung

Grundlage für die Widmung ist der § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]).

### Die Verkehrsfläche der „Weinberg-Brücke“ in der Stadt Rathenow

Gemarkung Rathenow	Flur 8 Flurstücke 43, 44, 166, 169, 173 (alle teilweise)
Gemarkung Rathenow	Flur 52 Flurstück 135 teilweise

erhält die Eigenschaft eines sonstigen öffentlichen Weges und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen nicht motorisierten Verkehr zur Verfügung gestellt. Dieser Weg erfüllt die Funktion eines Fuß- und Radweges.

Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen eingestuft.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Rathenow.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Rathenow, 15.10.2015

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

## Widmungsverfügung

Grundlage für die Widmung ist der § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27])).

### Die Verkehrsfläche der Zuwegung zur „Weinberg-Brücke“ in der Stadt Rathenow

Gemarkung Rathenow	Flur 8, Flurstück 154 teilweise
Gemarkung Rathenow	Flur 52, Flurstücke 36, 41 und 135 teilweise

erhält die Eigenschaft eines sonstigen öffentlichen Weges und wird der Allgemeinheit zum Teil für den öffentlichen nicht motorisierten Verkehr in Form eines Fuß- und Radweges und für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen eingestuft.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Rathenow.

Ein Lageplan der zu widmenden Verkehrsfläche, mit dem entsprechenden Widmungsinhalt, ist Anlage dieser Allgemeinverfügung.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow einzulegen.

Rathenow, 02.12.2015

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister



**Bekanntmachung der Teileinziehung einer Teilfläche  
der Gemeindestraße "Steckelsdorfer Straße"  
in der Gemarkung Göttlin**

Es wird bekannt gemacht, dass nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch das Gesetz in der Fassung vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]),

die Widmung der in der Gemarkung Göttlin gelegenen Teilstrecke der Gemeindestraße

**Steckelsdorfer Straße Flur 1 Flurstück 303 teilweise**

mit der Maßgabe eingeschränkt wird, dass der motorisierte öffentliche Verkehr auf diesem Teilstück der Straße eingestellt wird, sodass lediglich der Land- und Forstwirtschaft sowie Fußgänger und Radfahrer die Nutzung gestattet ist.

Die Widmung wird für diesen Abschnitt der Gemeindestraße teilweise rückgängig gemacht und die Funktion für den allgemeinen motorisierten Verkehr wieder entzogen.

Ein Lageplan der zur Teileinziehung vorgesehenen Verkehrsfläche ist Anlage dieser Ankündigung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung der Stadt Rathenow kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15 in 14712 Rathenow einzulegen.

Rathenow, den 01.12.2015

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

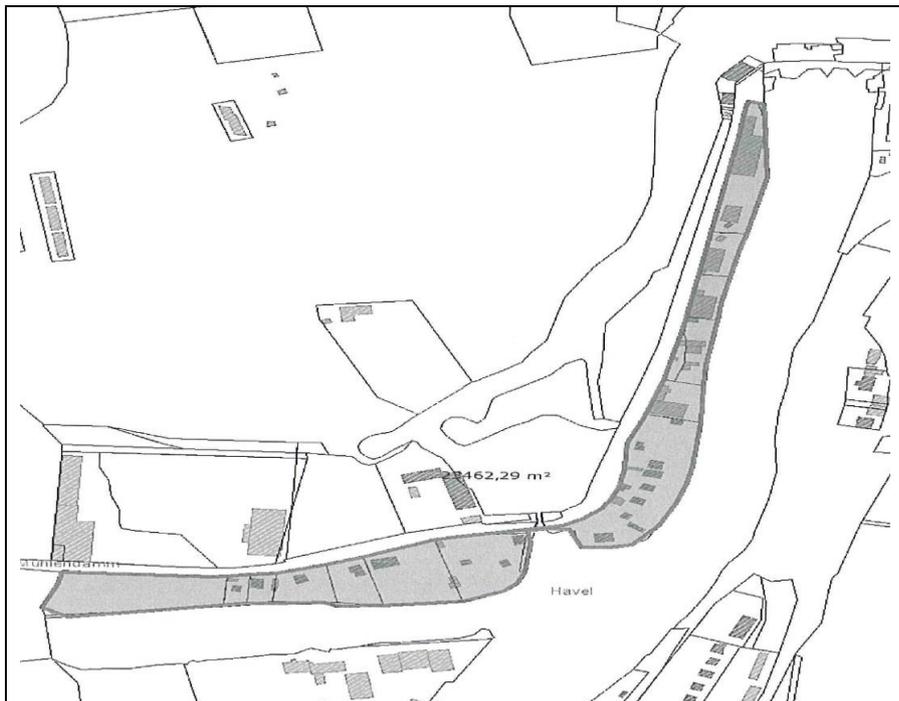


**Beteiligung der Öffentlichkeit**  
**Bebauungsplan „Sondergebiet der Erholung - Mühlendamm“ Plannummer 056**  
**der Stadt Rathenow**

Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung) nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet der Erholung - Mühlendamm“ Plannummer 056 am 09.12.2015 in öffentlicher Sitzung beschlossen. Ziel und Zweck der Bauleitplanungen ist die städtebaulich geordnete Entwicklung zur Ausweisung eines Sondergebietes der Erholung.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der Planskizze ersichtlich.



Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Rathenow und grenzt im Norden und im Westen an den Mühlendamm und im Süden sowie im Osten an die Havel.

Die Bürger sind nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Daher wird den Bürgern am

**26.01.2016 um 16.30 Uhr im Rathaus,**  
**Sitzungszimmer 413, Berliner Straße 15 in Rathenow**

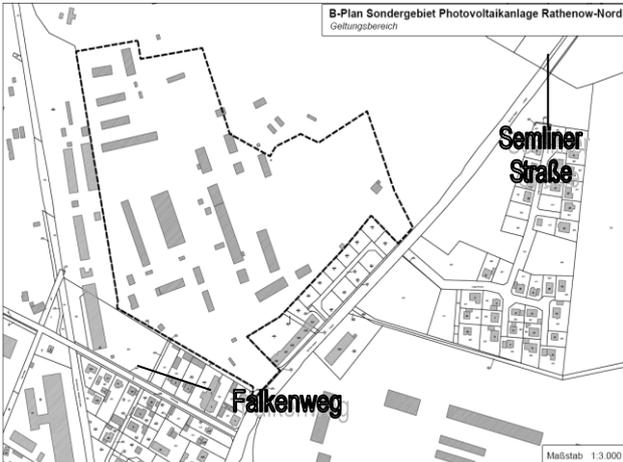
die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der vorgenannten Zeit können nach Erläuterung der Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung, Äußerungen hierzu abgegeben werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

Rathenow, den 14.12.2015

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

## Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Rathenow Nord“ Pl.Nr. 047

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Unterrichtung der Bürger) bezüglich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaikanlage Rathenow Nord“ Pl.Nr. 047 der Stadt Rathenow nach § 3 Abs. 1 BauGB.

	<p>Die Stadt Rathenow führt zurzeit das Planverfahren zum Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Rathenow Nord“ durch. Für das Planverfahren wurde ein Umweltbericht, ein Artenschutzgutachten sowie ein Blendgutachten erarbeitet. Der Umweltbericht, die umweltrelevanten Fachbeiträge und die umweltbezogenen Stellungnahmen Bezug nehmend auf folgenden umweltrelevanten Aspekten liegen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern: Natur, Arten, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch, sowie zu geplanten Eingriffen in Natur und Landschaft.</li><li>- Artenschutzgutachten mit Aussagen zu schutzbedürftiger Flora und Fauna insbesondere der Zauneidechse</li><li>- Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Zauneidechse</li><li>- Blendgutachten mit Aussagen der Sonnenstellung zu der Wohnbebauung</li></ul>
<p>Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich.</p>	

Die öffentliche Auslegung findet vom **04.01.2016 bis zum 05.02.2016** in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 419 zu folgenden Zeiten statt.

Montag, Mittwoch und Donnerstag	Dienstag	Freitag
von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr	von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr	

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bau- und Ordnungsamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rathenow, den 14.12.2015

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister